

Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Vom 12. November 2016

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 14 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, am 12. November 2016 die folgende Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kosten

(1) Die Landeszahnärztekammer erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner sowie nach seinem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse und nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 2

Kostenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Kosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Begleichung der Kostenschuld zurückbehalten oder an den Kostenschuldner zu dessen Lasten per Nachnahme übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 4

Stundung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Anforderung nachzuweisen.

§ 5

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Beträge werden zweimal mit vierzehntägiger Zahlungsfrist angemahnt. Für die erste Mahnung werden Gebühren in Höhe von 10 EUR und für die zweite Mahnung in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) Kommt der Kostenschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von vierzehn Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die rückständigen und die weiteren hierdurch entstandenen Kosten beigetrieben. Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Auslagen

1Für Amtshandlungen und für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, können die entstandenen Aufwendungen als Auslagen in Rechnung gestellt werden.
2Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. 2Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit AZ.: 21 -5415.41/3 am 18. November 2016 genehmigt.

Gebührenverzeichnis

1. allgemeine Gebühren		
1.1	Erstausstellung eines Zahnarztausweises	kostenfrei
1.2	jede weitere Ausstellung eines Zahnarztausweises	30 EUR
1.3	Ausstellung einer Zweitschrift von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten	20 EUR
1.4	individuelle Zusendung von Originalzeugnissen nach Anforderung	10 EUR

2. Gebühren für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung		
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge	25 EUR
2.2	Durchführung der Zwischenprüfung	75 EUR
2.3	Durchführung der Abschlussprüfung/praktischen Wiederholungsprüfung	190 EUR
2.4	Durchführung der schriftlichen Wiederholungsprüfung	100 EUR

3. Gebühren für einen Fachsprachentest auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze		
3.1	Durchführung eines Fachsprachentests	450 EUR
3.2	Verwaltungsgebühr für Anträge bei begründeter Nichtteilnahme am Fachsprachentest	225 EUR
3.3	Verwaltungsgebühr für Anträge bei unbegründeter Nichtteilnahme am Fachsprachentest	450 EUR

4. Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung		
4.1	Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung ohne Prüfung vor Ort	500 EUR
4.2	Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung mit Prüfung vor Ort	900 EUR
4.3	erneute Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung bei identischen Bedingungen	100 EUR
4.4	Durchführung der Prüfung und jede Wiederholung zur Anerkennung des Führens einer Gebietsbezeichnung	650 EUR

4.5	Einzelprüfung auf Antrag zur Anerkennung des Führens einer Gebietsbezeichnung	1.100 EUR
4.6	Anerkennung der Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens	100 EUR
4.7	Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen und Weiterbildungszeiten außerhalb Deutschlands	100 bis 900 EUR

5. Gebühren der Zahnärztliche Stelle Röntgen nach der Röntgenverordnung		
--	--	--

5.1	Grundgebühr für die Beurteilung je Röntgenstrahler	69 EUR
5.2	erste und zweite Wiedervorlage	50 EUR
5.3	Zusatzgebühr zur Grundgebühr für Dentale Volumentomographen	55 EUR
5.4	Ausstellung der Fachkundebescheinigung	10 EUR